OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651084/2/WP

Datum:
Linz, 2. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J G, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Jänner 2018, GZ: BHSDVerk-2017-208529/13, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Jänner 2018, GZ: BHSDVerk-2017-208529/13, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid vom 4. Jänner 2018 entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von sechs (6) Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Begründend verweist die belangte Behörde zunächst auf das Urteil des Landesgerichts Schärding vom 26. September 2017, mit dem der Bf wegen absichtlich schwerer Körperverletzung und wegen des Vergehens des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten, davon 6 unbedingt, verurteilt wurde. Nach Wertung der Umstände gelangt die belangte Behörde in ihrer Begründung zu dem Ergebnis, dass die Lenkberechtigung in der ausgesprochenen Dauer zu entziehen war.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. Februar 2018 Beschwerde, mit der er unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht und die ersatzlose Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der Entzugsdauer – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – beantragt. In seiner Begründung nimmt der Bf Bezug auf die von der belangten Behörde vorgenommene Wertung iSd § 7 FSG, die er – mit näherer Begründung – für rechtswidrig erachtet.

3. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 8. Februar 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf verfügt über eine Lenkberechtigung der Klassen A und B [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der Bf hat einer anderen Person am 25. April 2017 absichtlich eine schwere Körperverletzung verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung zugefügt, in dem er mit einem Kleinkaliber-Gewehr der Marke K K & Co, Kaliber .22LR auf diese schoss, wodurch die andere Person eine Durchschussverletzung der Gesäßmuskulatur beidseits, eine Durchschussverletzung des Anus und eine geringfügig knöcherne Absplitterung am rechten Sitzbein erlitt sowie versucht, Exekutivbeamte mit Gewalt an einer Amtshandlung, und zwar an seiner Festnahme und dem Anlegen der Handfesseln,

zu hindern, indem er versuchte, sich mit Körperkraft aus der Fixierung der Exekutivbeamten zu lösen [Urteil des Landesgerichts Schärding vom 26. September 2017, GZ: 7 Hv 84/17s – 47; ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf wurde vom Landesgericht Schärding wegen der oben genannten Taten zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten, wobei gemäß § 43a Abs 3 StGB ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingt verhängte Teil der Freiheitsstrafe 6 Monate beträgt, verurteilt.[Urteil des Landesgerichts Schärding vom 26. September 2017, GZ: 7 Hv 84/17s – 47; ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG entfallen, da der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos zu beheben war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3 par cit) und ihrer Wertung (Abs 4 par cit) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat (Z 9). Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 par cit genannten und in Abs 3 par cit beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend […].

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4

leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Schärding steht – auch für das Landesverwaltungsgericht – bindend fest, dass der Bf eine strafbare Handlungen gemäß den §§ 87 Abs 1 und 269 Abs 1 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG verwirklicht, weshalb die belangte Behörde zu Recht seine Verkehrszuverlässigkeit überprüft hat. Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache einer Wertung zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

2.2. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall also mit Ablauf des 25. April 2017 – zu beurteilen; die belangte Behörde geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von rund 15 Monaten aus.

2.3. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048 sowie VwSlg 15.059 A/1998).

2.4. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich bereits mehrfach mit der Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von Personen, die dem Beschwerdefall vergleichbare strafbare Handlungen gegen Leib und Leben begangen hatten, auseinandergesetzt:

2.4.1. Im Erkenntnis vom 30.6.1992, 91/11/0124, das eine Person betraf, die eine absichtliche schwere Körperverletzung (Schuss gegen die Schulterregion eines Dritten) begangen hatte und nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB bestraft worden war, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrs-unzuverlässigkeit für die Dauer von insgesamt 15 Monaten für verfehlt.

2.4.2. Im Erkenntnis vom 28.6.2001, 2001/11/0114, das eine Person betraf, die einem Dritten durch mehrere Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper

eine schwere Verletzung zugefügt hatte und wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB, darüber hinaus aber des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 und 106 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt worden war, wobei die verhängte Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für eine Dauer von 18 Monaten für verfehlt. Der Verwaltungsgerichtshof bezog sich dabei ua auf die bisherige Unbescholtenheit des Betreffenden.

2.4.3. In seinem Erkenntnis vom 23.4.2002, 2001/11/0346, das eine Person betraf, die als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und darüber hinaus der Vergehen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, der Nötigung nach § 105 Abs 1 für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt worden war (der Betreffende hatte vier Mittäter dazu bestimmt, dass diese einem Dritten durch Schläge mit einer Metallrute und mit Holzknüppeln näher umschriebene schwere Verletzungen zugefügt hatten), erachtete der Verwaltungsgerichtshof ua im Hinblick auf mangelnde Vorstrafen und mangelnde frühere Entziehungen der Lenkberechtigung des Betreffenden die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 25 Monate als verfehlt und gab zu erkennen, dass die Behörde von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von weniger als 18 Monaten hätte ausgehen müssen.

2.4.4. In seinem Erkenntnis vom 25.11.2003, 2003/11/0240, das eine Person betraf, der neben dem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs 1 und nach § 206 Abs 1 StGB überdies zwei Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB (eine davon eine an sich schwere Verletzung herbeiführend) zur Last fielen und die zwei Verurteilungen, eine zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und eine zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe, erlitten hatte, hielt der Verwaltungsgerichtshof die von der Behörde vertretene Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 16 Monate für verfehlt.

2.5. Vor dem Hintergrund der unter Punkt 2.3. dargestellten Judikatur kann dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde zunächst nicht entnommen werden, auf welche Umstände sie ihre Prognose stützt, der Bf werde sich weiterer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. Vielmehr wertet die belangte Behörde den gerichtlich verfügten Strafaufschub positiv, ohne darzulegen, weshalb – entgegen der Annahme des Landesgerichts – nach wie vor die Gefahr bestehe, der Bf werde sich in dieser Zeit weiterer strafbarer Handlungen schuldig machen. Zudem war der Bf auch nach Abschluss der Tat (jedenfalls) bis zum Ausspruch des Entzugs

der Lenkberechtigung im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung, ohne in verkehrsrechtlicher Hinsicht auffällig zu werden. Auch seit Vorlage der Beschwerde wurde von der belangten Behörde nichts Gegenteiliges berichtet.

2.6. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts kann entgegen der Annahme der belangten Behörde unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls sowie der oben zitierten höchstgerichtlichen Rsp nicht von einer Verkehrs-unzuverlässigkeit von rund 15 Monaten ausgegangen werden. Aber selbst unter Zugrundelegung der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose der belangten Behörde kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr von einer mindestens dreimonatigen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden, weshalb der angefochtene Bescheid – wie vom Bf beantragt – ersatzlos zu beheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung lagen daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil